

251/SN-54/ME
SUME/1316

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 59	GE/1985
Datum: 4. DEZ. 1995	
erteilt 5. 12. 95	

**Stellungnahme
der Fachgruppe Informatik
an der Technischen Universität Wien
zum Entwurf des UniStG**

Dr. Schepfner

Der vorliegende unausgereifte Gesetzesentwurf stellt keine akzeptable Gesetzesgrundlage für Studien an Universitäten dar. Die gestellten Ziele (Deregulierung des Studienrechts, Verwaltungsvereinfachung, etc.) werden kaum oder nur mit untauglichen Mitteln erreicht, wofür im folgenden einige Beispiele angegeben werden sollen. Außerdem sind noch viele Bestimmungen unklar formuliert oder nur schwer nachvollziehbar, worauf im einzelnen gar nicht eingegangen werden kann.

Die *leitenden Grundsätze* für die Gestaltung der Studien, wie sie im AHStG, § 1, verankert sind, werden im UniStG nicht mehr angeführt. Diese leitenden Grundsätze stellen aber nicht nur normierende Richtlinien für die Gestaltung der einzelnen Studienpläne dar, sondern sie betonen auch den Bildungsauftrag der Universitäten. Auf ihre Aufnahme in das UniStG sollte daher auf keinen Fall verzichtet werden, vor allem aber können diese leitenden Grundsätze nicht durch das "Leitmotiv" des UniStG, das sogenannte *Verwendungsprofil*, ersetzt werden.

Eingeengte Berufsausbildung anstelle von Bildungsvermittlung

Bei der Erstellung dieses Verwendungsprofils, welches zu einer "bedarfsgerechten Orientierung der universitären Ausbildung" führen soll, müssen auch Vertreter/innen der Wirtschaft sowie der Berufs- und Interessenvertretungen gehört werden. Durch diese übermäßige Betonung der Orientierung am aktuellen Arbeitsmarkt tritt der Bildungsauftrag der Universitäten weitgehend in den Hintergrund. Für die technischen Studien scheinen außerdem die bereits im Tech-StG 1990 und im UOG 1993 enthaltenen Bestimmungen über die Einbeziehung außeruniversitärer Berufs- und Interessenvertreter/innen bei der Erstellung neuer Studienpläne völlig ausreichend zu sein. Für viele andere Studien wie beispielsweise die meisten *geisteswissenschaftlichen* Studien (welche nach dem neuen UniStG *kulturwissenschaftliche* Studien heißen sollen) hingegen ist eine derartige Berufsorientierung nicht adäquat und bedeutet daher nur unnötigen administrativen Aufwand.

Die ständige Anpassung des Studiums an ein Verwendungsprofil führt entweder zu einer Verarmung des Lehrangebots innerhalb einer Studienrichtung oder zu einer nur wenig aussagekräftigen Beschreibung der Ziele der Studien. Gerade die Informatik ist überdies einer sehr schnellen Weiterentwicklung unterworfen, sodaß eine Anpassung an den gerade "aktuellen" Markt für eine adäquate zukunftsorientierte Berufsausbildung eher hinderlich ist. Das vielfältige "Verwendungsspektrum" eines Informatikers/einer Informatikerin kann außerdem nicht in einem einzigen Verwendungsprofil erfaßt werden.

Wir lehnen die im Begriff "Verwendungsprofil" zum Ausdruck kommende Reduzierung von Absolventen/innen eines Universitätsstudiums auf ihre "Verwertbarkeit" und somit den Leitgedanken der durch das UniStG intendierten Studienreform kategorisch ab.

Der Wegfall der Studienzweige stellt, speziell bei Studien wie jenem der Informatik, welche ein breites Spektrum anbieten, eine einschneidende Verschlechterung gegenüber den derzeitigen Möglichkeiten der Studienplangestaltung dar und führt dadurch natürlich auch zu einer Verschlechterung der individuellen Berufsausbildung.

Das Einfließen eines Verwendungsprofils in *Doktoratsstudien* widerspricht eindeutig der Definition dieser Studien in § 33, Abs. 1. Die "Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit" und die "Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses" hat nur peripher mit den Marktprinzipien der Wirtschaft zu tun. Die Umbenennung des "*Doktorats der technischen Wissenschaften*", welches national und international einen ausgezeichneten Ruf genießt, in ein "*Doktorat der Ingenieurwissenschaften*" ist unbegründet und unzumutbar.

Vereinfachungen auf Kosten der Inhalte

Als eine der Maßnahmen zur Vereinfachung der Administration wird die *Reduktion der möglichen Typen von Studien* auf Diplom- und Doktoratsstudien vorgestellt. Ehemalige Kurzstudien wie "Datentechnik" (Studiendauer: 6 Semester; 90 Gesamtstunden, akademischer Grad: Diplom-Ingenieur) werden dabei ebenso zu Diplomstudien wie das Studium der "Informatik" (Studiendauer: 10 Semester, 210 Gesamtstunden, akademischer Grad: Diplom-Ingenieur). Eine derartige Normierung der Studien, insbesondere die Aufwertung von Kurzstudien wie "Datentechnik" zu vollwertigen Diplomstudien wie "Informatik" führt zu eklatanten Ausbildungsunterschieden innerhalb der Diplomstudien. Die Anforderungen für alle Diplom- und Magistergrade sollten aber annähernd gleich sein; für "Kurzstudien" wäre daher ein Abschluß mit einem anderen akademischen Grad vorzusehen, um die internationale Anerkennung österreichischer Studienabschlüsse zu gewährleisten.

Im neuen UniStG treten "*Diplomstudien als individuelle Studien*" an die Stelle der "studia irregularia". Für diese Diplomstudien können die Studierenden ihre individuellen Studienpläne gestalten, die vom Rektor/von der Rektorin ohne inhaltliche Prüfung genehmigt werden müssen, sofern einige formale Bedingungen erfüllt werden (u.a. Studiendauer von mindestens 6 Semestern, Verwendungsprofil). Da keine inhaltliche Prüfung erfolgen darf, sind der Beliebigkeit dieser individuellen Studienpläne wohl kaum Grenzen gesetzt. Dies stellt aber eine krasse Benachteiligung aller Studierenden dar, die ihre Studien nach den Studienplänen der Regelstudien absolvieren.

Die Informatik in Wien blickt auf eine lange bewährte Zusammenarbeit zwischen der Technischen Universität Wien und der Universität Wien zurück. Diese Zusammenarbeit hat insbesondere ein breites Spektrum des Lehrangebots ermöglicht. Wenn man von den Freifächern absieht, so ist nach dem UniStG die *interuniversitäre Einrichtung von Studien* nicht mehr möglich. Die daraus resultierende Verarmung auch des Studiums

der Informatik ist unzumutbar und vor allem nicht durch eine minimale, überhaupt zu bezweifelnde Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes zu rechtfertigen.

Die Einführung des *Lehramts Informatik* wurde entgegen verschiedenster Zusagen wieder nicht berücksichtigt.

Die Erläuterungen zu § 40 im Anhang (allerdings nicht der Gesetzestext in § 40 selbst) legen fest, daß ein gewähltes Fach (aus freien oder aus gebundenen Wahlfächern) spätestens mit dem erstmaligen Antreten zur Prüfung zum prüfungspflichtigen Fach wird. Diese Regelung ist abzulehnen, da dies nicht nur eine *Einschränkung der Wahlmöglichkeiten* bedeutet, sondern auch die unmittelbare Gefahr des Ausschlusses vom Studium in sich birgt, wenn Lehrveranstaltungen nicht mehr angeboten werden. Bei engster Auslegung von § 39 könnten sich die wählbaren Lehrveranstaltungen ohnehin auf die 20 Stunden an freien Wahlfächern beschränken, wenn der Studienplan im Rahmen der Schwerpunktfächer keine Wahlmöglichkeiten vorsieht. Um einer derart massiven Einschränkung der Wahlmöglichkeiten im zweiten Studienabschnitt vorzubeugen, schlagen wir eine prozentuelle Regelung für die Wahlmöglichkeiten im Rahmen der Schwerpunktfächer vor (z.B. sollten, bezogen auf die Gesamtstundenzahl von Kernfächern und Schwerpunktfächern, mindestens 40% im Rahmen der Schwerpunktfächer als gebundene Wahlfächer zu absolvieren sein und der Gesamtkatalog der gebundenen Wahlfächer mindestens das Doppelte der zu absolvierenden Stunden beinhalten).

Aufblähung des Verwaltungsapparates auf Kosten der Lehre

Zur Reduktion des Verwaltungsaufwands soll die semesterweise Inskription nach dem neuen UniStG durch die automatische *Verlängerung der Zulassung* um ein Studienjahr ersetzt werden. Diese Regelung wäre durchaus zu begrüßen, wenn diese automatische Verlängerung der Zulassung zu einem bestimmten Studium nur an die Bezahlung des ÖH-Beitrages (und des Studienbeitrages für Ausländer/innen) gebunden wäre. Wird jedoch vor Ablegung der ersten Diplomprüfung die Mindeststudienleistung (die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung) dreimal nicht erfüllt, so führt dies zu einem fünf Jahre dauernden Ausschluß von diesem Studium; wird die dreifache Studiendauer überschritten, so hat ein Student/eine Studentin für alle Zeiten das Recht verwirkt, dieses Studium an einer österreichischen Universität abzuschließen. Nach einem *Ausschluß vom Studium* werden alle positiv abgelegten Prüfungen und alle positiv bewerteten wissenschaftlichen Arbeiten aberkannt, was fachlich in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage können keine wichtigen Gründe mehr geltend gemacht werden, die geeignet waren, Studierende an der gehörigen Fortsetzung des Studiums zu hindern (wie insbesondere Krankheit, Schwangerschaft, Berufstätigkeit, etc.). Eine zeitliche Beschränkung des Studiums durch einen (endgültigen) Ausschluß vom Studium mit Verlust aller positiv abgelegten Prüfungen stellt für viele Studierende eine unzumutbare Härte dar, die speziell sozial Schwächere und Frauen benachteiligt. Im Gegensatz zur allgemein vorherrschenden Meinung verursachen länger Studierende keine nennenswerten Kosten und sollten daher nicht der Statistik geopfert werden!

Da die *letzte Wiederholung einer Prüfung* darüber entscheidet, ob der/die Studierende

ein bestimmtes Studium in Österreich fortsetzen darf oder auf Lebenszeit davon ausgeschlossen ist, sollte diese letzte zulässige Wiederholung einer Prüfung auf alle Fälle kommissionell erfolgen müssen, im speziellen auch bei der Feststellung des Studienerfolges in Lehrveranstaltungen (s. § 46, Abs. 1).

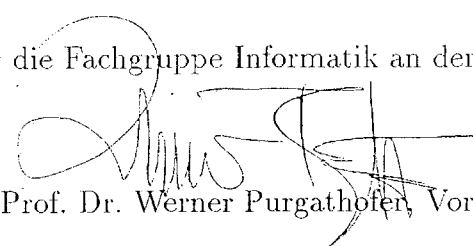
Die *Begründungspflicht bei negativen Noten* (§ 45, Abs. 1) erscheint, vor allem bei automatisierter Erstellung der Zeugnisse, insbesondere bei sogenannten "Massenprüfungen", nicht sinnvoll. Die Begründungen würden sich wohl meist nur aus nichtssagenden Phrasen zusammensetzen. Der entstehende Verwaltungsaufwand ist nicht zu rechtfertigen.

Die Einführung einer nur *dreistufigen Notenskala* ist für die Studierenden demotivierend und im internationalen Vergleich unüblich.

Als zusätzliche Aufgaben für die Studiendekane/innen ergeben sich aus dem Gesetzesentwurf, im Vergleich mit dem UOG 1993, die Erstellung und Verteilung von Informationsbroschüren sowie die Organisation von Tutorien für Studienanfänger/innen (§ 19); diese Aufgaben kann man jedoch getrost auch weiterhin der kompetenten Durchführung durch die ÖH überlassen! Die Erarbeitung eines Verwendungsprofils und die eigenständige Gestaltung des Studienplanes stellen zusätzliche Aufgaben für die Studienkommissionen dar. Insgesamt wird daraus ein zusätzlicher Bedarf an Verwaltungspersonal von durchschnittlich zwei Stellen pro Fakultät abgeleitet! Um die anfallenden Mehrkosten von etwa 58 Millionen Schilling abzudecken, insgesamt aber durch die Studienreform eine Kostenreduktion zu erreichen, werden unter anderem die derzeit angebotenen Aufbaustudien in gebührenpflichtige Universitätslehrgänge übergeführt (Ersparnis etwa 32 Millionen Schilling) sowie durch die Verkürzung der Studiendauer und Stundenkürzungen bei bestimmten Studien Studienförderungen sowie Kollegien- und Prüfungsgelder eingespart (Ersparnis etwa 50 Millionen Schilling). Diese Zahlen entbehren bei genauerer Betrachtung jedoch jeglicher realen Grundlage, sodaß in Summe mit einer gewaltigen Mehrbelastung des Budgets gerechnet werden muß. Dabei wird der bestehende Verwaltungsapparat noch erweitert, bei den Studenten/innen und den Universitätslehrern/-lehrerinnen allerdings werden weitere Einsparungen vorgenommen. Welch eine "Reform"!

Die Fachgruppe Informatik lehnt den vorliegenden Gesetzesentwurf zum UniStG ab, da er in wesentlichen Teilen völlig inakzeptabel ist. Daher erscheint auch eine neuerliche Begutachtung eines neubearbeiteten Gesetzesentwurfs unbedingt notwendig zu sein.

Für die Fachgruppe Informatik an der Technischen Universität Wien


Ao.Prof. Dr. Werner Purgathofer, Vorsitzender

